

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung“, er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des nächsten Jahres.

§ 2 Zwecke des Vereins

- a) Der Verein vertritt die Interessen der städtischen Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit.
- b) Vorbereitungslehrgänge auf die Prüfung Hauswirtschafter/in und Meister/in der Hauswirtschaft im städtischen Bereich
- c) Förderung der Ausbildung in der Hauswirtschaft
- d) Vermittlung hauswirtschaftlicher Fachkenntnisse
- e) Allgemeine Bildungsarbeit
- f) Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben
- g) Bereitstellung von Referent/innen aus allen hauswirtschaftlichen Fachgebieten

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Helfer/innen der Hauswirtschaft
- b) Hauswirtschafter/innen
- c) Meister/innen der Hauswirtschaft
- d) Wirtschaftler/innen
- e) Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen
- f) Fachlehrer/innen der Hauswirtschaft
- g) Haus- und Familienpfleger/innen
- h) Personen, die mit der Aus- und Weiterbildung im hauswirtschaftlichen Bereich betreut sind
- i) Ökotrophologen/innen
- J) fördernde Mitglieder (natürliche und/oder juristische Personen), die am Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar interessiert sind.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres; sie ist mit mindestens vierteljährlicher Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied vorläufig auszuschließen.
Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der jeweiligen gültigen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende des Vorstandes oder ihrer Stellvertreterin einberufen. Die Einberufung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an jedes Vereinsmitglied erfolgen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluß jederzeit und auf Verlangen der Mitglieder jeweils dann einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- c) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in.
- d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstand
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen auf 2 Jahre
Wiederwahl ist zulässig.
Mindestens 1 Rechnungsprüfer/in ist neu zu wählen.
Mitglieder des Vorstandes können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

- e) Entgegennahme des Kassenberichtes der Rechnungsführer/innen
- f) Entlastung des Kassenführers
- g) Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung
- h) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge

§ 9 Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertreter/innen und
 - 2 Beisitzer/innen.
- b) Sie werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- c) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl weiter.
- d) Vertreten wird der Verein durch die 1. Vorsitzende zusammen mit einer der Stellvertreterinnen.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und Mitarbeiter mit Aufgaben zu betrauen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorlage eines Haushaltsplanes
- b) Erstellung eines Jahresberichtes
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus und verbleiben mindestens 3 Mitglieder im Amt, kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung seine Arbeit fortsetzen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe GmbH, Kaiserstraße 18, 38100 Braunschweig.

Stand 18.11.2008